Zwischen

- nachfolgend Arbeitgeber genannt -

und

- nachfolgend Arbeitnehmer genannt -

wird folgender

Arbeitsvertrag

geschlossen.

§ 1 Tätigkeit/Beginn des Arbeitsverhältnisses

(1) Der Arbeitnehmer wird ab dem       als       eingestellt. Die Tätigkeit umfasst schwerpunktmäßig folgende Aufgaben:

* ,

* .

(2) Der Arbeitnehmer ist verpflichtet, im Bedarfsfall auch andere zumutbare Tätigkeiten im Betrieb ohne Änderung der sonstigen Vertragsbedingungen zu übernehmen.

§ 2 Dauer und Beendigung des Arbeitsverhältnisses

(1) Das Arbeitsverhältnis ist befristet. Es endet mit Ablauf des      , ohne dass es einer ausdrücklichen Kündigung bedarf.

oder

(1) Das Arbeitsverhältnis ist befristet. Es endet nach       Wochen, ohne dass es einer ausdrücklichen Kündigung bedarf.

oder

(1) Der Arbeitnehmer wird zur aushilfsweisen Vertretung für die/den erkrankte/n Mitarbeiter/in       eingestellt. Das Arbeitsverhältnis endet zwei Wochen nach der Mitteilung des Arbeitgebers über die Rückkehr von Herrn/Frau       in den Betrieb, spätestens jedoch am      .

(2) Das Recht zur fristlosen außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt. Die außerordentliche Kündigung bedarf zur ihrer Wirksamkeit der Schriftform und hat die wesentlichen Kündigungsgründe zu enthalten.

§ 3 Vergütung

(1) Der Arbeitnehmer erhält eine monatliche Vergütung in Höhe von       EUR.

oder

(1) Der Arbeitnehmer erhält eine Vergütung von       EUR je Stunde.

(2) Die Vergütung ist jeweils am letzten Werktag des Monats fällig. Beträgt die Dauer des Beschäftigungsverhältnisses weniger als einen Monat, so ist die Vergütung mit Ende des Arbeitsverhältnisses fällig.

(3) Die Vergütung wird dem Arbeitnehmer auf dessen Konto (Kontonummer      , BLZ      ,       Bank) überwiesen.

§ 4 Arbeitszeit

(1) Die regelmäßige Arbeitszeit beträgt ohne Pausen       Stunden wöchentlich. Ihre Einteilung richtet sich nach den betrieblichen Regelungen unter besonderer Berücksichtigung der Erfordernisse des Betriebs.

oder

(1) Die regelmäßige Arbeitszeit beträgt       Wochenstunden an       Tagen zu je       Stunden.

(2) Vorbehaltlich einer anderweitigen Absprache beginnt die tägliche Arbeitszeit um       Uhr und endet um       Uhr.

§ 5 Urlaub

Der Arbeitnehmer hat Anspruch auf       Arbeitstage Urlaub. Die Lage des Urlaubs ist mit dem Arbeitgeber abzustimmen.

§ 6 Weitere Beschäftigungen

(1) Der Arbeitnehmer versichert, in dem vergangenen Jahr nicht eine kurzfristige Beschäftigung ausgeübt zu haben, durch welche die Grenze von zwei Monaten oder 50 Arbeitstagen überschritten wird.

(2) Vor Aufnahme jeder weiteren kurzfristigen Tätigkeit hat der Arbeitnehmer den Arbeitgeber unverzüglich zu informieren.

§ 7 Arbeitsverhinderung/Krankheit

(1) Ist der Arbeitnehmer durch Krankheit oder sonstige Ereignisse an der Arbeitsleistung verhindert, so hat er dem Arbeitgeber unverzüglich Mitteilung zu machen und dabei die Gründe der Verhinderung anzugeben.

(2) Eine Arbeitsunfähigkeit durch Krankheit ist außerdem binnen drei Tagen durch eine ärztliche Bescheinigung oder eine entsprechende Mitteilung der Krankenkasse nachzuweisen, dabei ist die voraussichtliche Dauer der Arbeitsunfähigkeit anzugeben.

(3) Ist der Arbeitnehmer infolge auf Krankheit beruhender Arbeitsunfähigkeit an der Arbeitsleitung verhindert, ohne dass ihn ein Verschulden trifft, so erhält er Gehaltsfortzahlung nach den gesetzlichen Vorschriften.

§ 8 Verschwiegenheitspflicht

Der Arbeitnehmer verpflichtet sich über alle betrieblichen Vorgänge, die ihm im Rahmen oder aus Anlass seiner Tätigkeit in der Firma zur Kenntnis gelangen, nach außen hin Stillschweigen zu bewahren. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Arbeitnehmers aus dem Unternehmen fort.

§ 9 Ausschlussfristen

Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis und solche, die mit diesem in Verbindung stehen, sind innerhalb von 3 Monaten nach Fälligkeit, spätestens jedoch innerhalb von 3 Monaten nach Beendigung des Vertragsverhältnisses schriftlich gegenüber der anderen Vertragspartei geltend zu machen. Ansprüche, die nicht innerhalb dieser Frist geltend gemacht werden, sind verfallen. Der Ausschluss gilt nicht, soweit ein Anspruch auf der Haftung wegen Vorsatz beruht.

§ 10 Sondervereinbarungen

(1) Nichtigkeit oder Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages berühren die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Sie haben nicht die Nichtigkeit oder Unwirksamkeit des gesamten Vertrages zur Folge. Die unwirksamen oder nichtigen Bestimmungen sind so umzudeuten, dass der mit ihnen beabsichtigte wirtschaftliche Zweck erreicht wird. Ist eine Umdeutung nicht möglich, sind die Vertragsschließenden verpflichtet, eine Vereinbarung zu treffen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen oder nichtigen Bestimmung möglichst nahe kommt.

(2) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt nicht für individuelle Vertragsabreden i. S. v. § 305b BGB mit einem vertretungsbefugten Vertreter der Firma. Im Übrigen kann das Formerfordernis nicht durch mündliche Vereinbarung, konkludentes Verhalten oder stillschweigend außer Kraft gesetzt werden.

     , den

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

(Unterschrift Arbeitgeber) (Unterschrift Arbeitnehmer)